

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

(Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist:

15. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit und Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkt der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	11
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
7. Regierungsvorlage	13

Beilagen:

- Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen
- Entsprechungstabelle (Table of Correspondence; TOC)

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen.

Die Richtlinie 2014/95/EU verlangt von grossen Unternehmen von öffentlichem Interesse die Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den (konsolidierten) Jahresbericht. In dieser Erklärung ist über nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmenstätigkeit wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie über Massnahmen zur Achtung der Menschenrechte und über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Zusätzlich haben künftig jene Unternehmen, die in einem EWR-Mitgliedstaat börsenkotiert sind, in ihrem Corporate Governance Bericht das von ihnen verfolgte Diversitätskonzept sowie dessen Ziele und Umsetzung zu erläutern.

Die Auswirkungen der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU ergebenden Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften sind – gesamthaft betrachtet – eher gering.

Die Richtlinie 2014/95/EU befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLE

Amt für Justiz

Vaduz, 17. November 2015

LNR 2015-1357

1. AUSGANGSLAGE

Die EWR-Richtlinie 2013/34/EU¹ fasst die europäischen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen und Unternehmensgruppen zusammen. Mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 wird die Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen ergänzt.

In den Erwägungsgründen zur gegenständlich umzusetzenden Richtlinie wird betont, dass der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine grosse Bedeutung zukommt, um Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern zu stärken. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen sei ein wesentliches Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Angabe nichtfinanzieller Informationen dabei helfe, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben.²

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Rechnungslegungsrichtlinie-neu oder Bilanz-Richtlinie).

² Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2014/95/EU.

Ziel der Richtlinie ist es, die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von bestimmten grossen Unternehmen und Gruppen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum offengelegten Informationen zu erhöhen.³

Die gegenständlich umzusetzende Richtlinie befindet sich derzeit noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Am 22. Oktober 2014 hat die Europäische Union mit der im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojektes umzusetzenden Richtlinie 2014/95/EU einen neuen Rechtsakt erlassen, mit welchem die in der Richtlinie 2013/34/EU zusammengefassten europäischen Rechnungslegungsvorschriften neuerlich erweitert wurden.

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll der EWR-rechtlichen Verpflichtung Liechtensteins nachgekommen werden, die vorstehend aufgeführte Richtlinie ins innerstaatliche Recht zu übernehmen.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Die Vorlage sieht vor, die aufgrund der Richtlinie 2014/95/EU notwendigen Anpassungen im geltenden liechtensteinischen Rechnungslegungsrecht vorzunehmen und beinhaltet demgemäss eine entsprechende Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)⁴.

³ Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2014/95/EU.

⁴ LGBl. 1926 Nr. 4.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/95/EU beschränkt sich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind gemäss Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 2013/34/EU:

- Unternehmen, die in einem EWR-Mitgliedstaat börsenkotiert sind;
- Banken;
- Versicherungsunternehmen.

Wenn ein solches Unternehmen von öffentlichem Interesse zusätzlich ein bestimmtes Grössenkriterium überschreitet, sprich dieses im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigt, soll dieses künftig zur Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den (konsolidierten) Jahresbericht verpflichtet werden.

In dieser Erklärung ist über nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmenstätigkeit wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, aber auch über die Massnahmen zur Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Zusätzlich sollen künftig die in einem EWR-Mitgliedstaat kotierten Unternehmen verpflichtet werden, in ihrem Corporate Governance Bericht das von ihnen verfolgte Diversitätskonzept sowie die damit verfolgten Ziele und dessen Umsetzung zu erläutern.

Die praktischen Auswirkungen der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU ergebenden Änderungen der inländischen Rechnungslegungsvorschriften sind überschaubar, was sich am eingeschränkten Adressatenkreis der meisten neuen Vorschriften zeigt. Betroffen von den neuen Vorschriften sind de facto nur die drei grossen liechtensteinischen Banken, die ohnehin bereits hohe Anforderungen an die Corporate Governance zu erfüllen haben.

Wie auch schon bei anderen Gesetzgebungsverfahren, bei denen im Rahmen der Umsetzung von EWR-Vorgaben das liechtensteinische Rechnungslegungsrecht

angepasst worden ist, sieht auch das gegenständliche Gesetzesprojekt eine Minimalumsetzung der betreffenden EWR-Richtlinien vor. Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten an einigen Stellen über die zwingenden Vorgaben hinauszugehen. Von diesen Optionen wurde jedoch gemäss der bisherigen Tradition kein Gebrauch gemacht, um die Anforderungen an die betroffenen Unternehmen in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Abänderungen bestehender Bestimmungen wurden, der besseren Nachvollziehbarkeit halber, durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Gänzlich neue Bestimmungen (auch neue Absätze, Buchstaben oder Ziffern) wurden mit dem Klammerausdruck „(neu)“ versehen.

Art. 196 Abs. 5 (neu)

Art. 196 regelt den Inhalt der Berichterstattung über die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen durch die Revisionsstelle. Der neue Abs. 5 hält fest, dass die nichtfinanzielle Erklärung gemäss Art. 1096b von der Revisionsstelle inhaltlich nicht zu prüfen ist. Siehe diesbezüglich auch Art. 1096b Abs. 10.

Damit wird Art. 1 Ziff. 5 der Richtlinie 2014/95/EU umgesetzt, welcher Art. 34 der Richtlinie 2013/34/EU um einen neuen Abs. 3 ergänzt.

Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7 (neu), Abs. 3 und 4

Art. 1096a regelt den von in einem EWR-Mitgliedstaat börsenkotierten Gesellschaften zu erstellenden Corporate Governance Bericht. Die Bestimmung des Abs. 1 Ziff. 7 ist neu. Sie verlangt, dass im Corporate Governance Bericht zusätzlich das Diversitätskonzept sowie die damit verfolgten Ziele und dessen Umsetzung zu beschreiben und zu erläutern sind. Gibt es kein Diversitätskonzept, ist

dies zu begründen. Die Ergänzung des Abs. 1 und die neue Ziff. 7 bedingt in weiterer Folge eine Anpassung der bestehenden Verweise in Abs. 3 und 4.

Mit der Anpassung von Art. 1096a wird Art. 1 Ziff. 2 der Richtlinie 2014/95/EU umgesetzt, welcher eine Anpassung von Art. 20 der Richtlinie 2013/34/EU bewirkt.

Art. 1096b (neu)

Hierbei handelt es sich um die zentrale Bestimmung zur Umsetzung von Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/95/EU (Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU um Art. 19a) und bildet damit das gesetzgeberische Kernstück zur „Nichtfinanziellen Erklärung“.

Abs. 1 definiert den relativ stark eingeschränkten Adressatenkreis der gegenständlichen Norm. Es sind dies ausschliesslich grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse, also solche, die in einem EWR-Mitgliedstaat börsenkotiert sind und im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. Hinzu kommen neben den EWR-börsenkotierten Gesellschaften noch Banken⁵ und Versicherungsunternehmen⁶, natürlich unter Vorbehalt des genannten Grösseuskriteriums.

Diese Unternehmen haben in den Jahresbericht eine Erklärung zu nichtfinanziellen Aspekten der Unternehmenstätigkeit aufzunehmen. Die Erklärung enthält Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich zumindest auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte sowie auf die Bekämpfung von Korruption

⁵ Siehe Art. 1131 Abs. 1 Satz 1 mit Verweis auf Art. 1096b.

⁶ Siehe Art. 1137 Abs. 1 Satz 1 mit Verweis auf Art. 1096b.

und Bestechung beziehen. Gesellschaften, die keine entsprechenden Konzepte verfolgen, müssen dies begründen.

Informationen über Künftiges können in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn beispielsweise deren Bereitstellung der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde und das Weglassen dieser Informationen das Verständnis des Geschäftsverlaufs etc. nicht verunmöglicht.

Auch müssen etwa Tochterunternehmen einer anderen Gesellschaft, welche ihrerseits eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung erstellt hat, keine separate Erklärung erstellen.

Die Revisoren haben gemäss Abs. 10 lediglich zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt worden ist. Die Richtigkeit der in der nichtfinanziellen Erklärung enthaltenen Informationen ist nicht zu prüfen. Siehe diesbezüglich auch Art. 196 Abs. 5. Allerdings sieht die Richtlinie 2014/95 in Art. 1 Ziff. 1 Abs. 6 vor, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass die Erklärung inhaltlich geprüft werden muss. Von dieser Option wurde aber keinen Gebrauch gemacht.

Art. 1121 Abs. 1 Satz 1

In Art. 1121 Abs. 1 Satz 1 wird ein Verweis auf Art. 1096b aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass in den konsolidierten Jahresbericht auch eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäss Art. 1096b aufgenommen wird.

Die Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 1 Ziff. 3 der Richtlinie 2014/95/EU, durch welchen die Richtlinie 2013/34/EU ihrerseits um Art. 29a ergänzt wird.

Art. 1131 Abs. 1 Satz 1

In Art. 1131 Abs. 1 wird festgehalten, dass für Banken unabhängig von Rechtsform und Grösse immer die für grosse Gesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften gelten (sofern das Bankengesetz nicht abweichende Vorschrif-

ten enthält). Mit der neu in Abs. 1 Satz 1 aufgenommenen Ergänzung wird klargestellt, dass Banken die Art. 1096b und Art. 1021 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1096b nur anzuwenden haben, wenn sie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigt haben.

Die gegenständliche Gesetzesanpassung dient ebenso wie Art. 1096b auch der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/95/EU (Erfassen der Banken).

Art. 1137 Abs. 1 Satz 1

Wie schon in Art. 1131 Abs. 1 für die Banken wird in Art. 1137 Abs. 1 festgehalten, dass auch für Versicherungsunternehmen unabhängig von Rechtsform und Grösse immer die für grosse Gesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften gelten (sofern das Versicherungsaufsichtsgesetz nicht abweichende Vorschriften enthält). Auch hier wird klargestellt, dass Versicherungsunternehmen die Art. 1096b und Art. 1021 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1096b nur anzuwenden haben, wenn sie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigt haben.

Die Anpassung ist ebenfalls im Zuge der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/95/EU notwendig (Erfassen der Versicherungsunternehmen).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Richtlinie 2014/95/EU befindet sich noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen. Da mit dem zu fassenden EWR-Übernahmebeschluss Verpflichtungen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden, bedarf dieser zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Hohen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Darüber hinaus wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 196 Abs. 5 (neu)

5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die nichtfinanzielle Erklärung nach Art. 1096b Abs. 1 bis 5 und die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Art. 1121 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 1096b Abs. 1 bis 5 sowie die gesonderten Berichte gemäss Art. 1096b Abs. 8 und Art. 1121 Abs. 1 Satz 1 iVm Art. 1096b Abs. 8.

Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7 (neu), Abs. 3 und 4

7. eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit dem Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan der Gesellschaft in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, oder Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird ein derartiges Konzept nicht angewendet, wird in der Erklärung erläutert, warum dies der Fall ist. Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064.

3) Gesellschaften, die ausschliesslich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien in einem EWR-Mitgliedstaat emittiert haben, brauchen Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 nicht anzuwenden, es sei denn, dass sie Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden.

4) Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsgesellschaft hat im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts der Gesellschaft ein Urteil hinsichtlich der nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 geforderten Angaben abzugeben und zu prüfen, ob die in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 genannten Angaben gemacht wurden.

Art. 1096b (neu)

III. Nichtfinanzielle Erklärung (Bericht über nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmenstätigkeit)

1) Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtli-

nie 2004/39/EG zugelassen sind, die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Jahresbericht eine Erklärung zu nichtfinanziellen Aspekten der Unternehmenstätigkeit auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte sowie auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschliesslich:

1. einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft;
2. einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Due-Diligence-Prozesse;
3. der Ergebnisse dieser Konzepte;
4. der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft — einschliesslich, wenn dies relevant und verhältnismässig ist, ihrer Geschäftsbeziehungen, ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen — verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch die Gesellschaft;
5. der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

2) Verfolgt die Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der Belange nach Abs. 1 kein Konzept, enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.

3) Die in Abs. 1 genannte nichtfinanzielle Erklärung enthält — wenn angebracht — auch Hinweise auf in der Jahresrechnung ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

4) Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, können in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäss begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage der Gesellschaft ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

5) Die Gesellschaft kann sich bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen; wenn sie hiervon Gebrauch macht, hat sie anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt hat.

6) Wenn Gesellschaften die Pflichten nach Abs. 1 bis 5 erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Pflichten im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Art. 1096 Abs. 2 und 3 erfüllt haben.

7) Eine Gesellschaft, die ein Tochterunternehmen ist, wird von den in Abs. 1 bis 5 festgelegten Pflichten befreit, wenn diese Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen in den konsolidierten Jahresbericht oder gesonderten Bericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden und dieser konsolidierte Jahres-

bericht oder gesonderte Bericht gemäss Art. 1121 und diesem Artikel erstellt wird.

8) Erstellt eine Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, ist sie unabhängig davon, ob der Bericht sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt, und davon, ob der Bericht die in Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst, von den gemäss Abs. 1 bis 5 festgelegten Pflichten zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser gesonderte Bericht

1. zusammen mit dem Jahresbericht gemäss Art. 1122 und 1123 veröffentlicht wird oder
2. innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wird und der Jahresbericht darauf Bezug nimmt.

9) Abs. 6 ist entsprechend auf Gesellschaften anzuwenden, die einen gesonderten Bericht gemäss Abs. 8 vorbereiten.

10) Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsgesellschaft hat im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts der Gesellschaft zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung gemäss Abs. 1 bis 5 oder der gesonderte Bericht gemäss Abs. 8 vorgelegt wurde. Die in der nichtfinanziellen Erklärung gemäss Abs. 1 bis 5 oder dem gesonderten Bericht gemäss Abs. 8 enthaltenen Informationen sind nicht zu prüfen.

Art. 1121 Abs. 1 Satz 1

1) Der konsolidierte Jahresbericht enthält zusätzlich zu den anderen in diesem Titel geforderten zumindest die Informationen nach Art. 1096 sowie, soweit

anwendbar, Art. 1096a und Art. 1096b und ist unter Beachtung der in diesen Bestimmungen dargelegten Anforderungen zu erstellen, wobei die Bezugnahme in Art. 1096b Abs. 8 Ziff. 1 auf Art. 1122 und 1123 als Bezugnahme auf Art. 1124 und 1125 gilt; Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.

Art. 1131 Abs. 1 Satz 1

1) Für Banken und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausser den Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Titels die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels für grosse Gesellschaften, einschliesslich Art. 1096b und Art. 1121 Abs. 1 Satz 1 iVm Art. 1096b, sofern das dort erwähnte Kriterium erfüllt ist, sowie Art. 10 des Bankengesetzes.

Art. 1137 Abs. 1 Satz 1

1) Für inländische Versicherungsunternehmen und ausländische Versicherungsunternehmen, die gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur gesonderten Rechnungslegung über die inländische Geschäftstätigkeit verpflichtet sind, gelten unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausser den Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Titels die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels für grosse Gesellschaften, einschliesslich Art. 1096b und Art. 1121 Abs. 1 Satz 1 iVm Art. 1096b, sofern das dort erwähnte Kriterium erfüllt ist, sowie Art. 16 und 39 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen (ABl. Nr. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Es ist erstmals anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Oktober 2014

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — ‚Gemeinsam für neues Wachstum‘“ stellte die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau angehoben werden muss. Dies steht in vollkommenem Einklang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben, was naturgemäß ein kontinuierliches Bestreben ist.
- (2) Der Bedarf, die Angabe von Informationen zu sozialen Aspekten und umweltbezogener Informationen durch Unternehmen durch Vorlage eines Gesetzesvorschlags in diesem Bereich zu verbessern, wurde in der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ bekräftigt.
- (3) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 6. Februar 2013 „zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“ bzw. „zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“ anerkannt, dass der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine große Bedeutung zukommt, um Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern zu stärken. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen ist nämlich ein wesentliches Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird. In diesem Zusammenhang hilft die Angabe nichtfinanzieller Informationen dabei, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben. Daher hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, einen Gesetzgebungsvorschlag für die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen vorzulegen, der ein hohes Maß an Handlungsflexibilität zulässt, um den vielschichtigen Aspekten der sozialen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility — CSR) sowie der Vielfalt der von den Unternehmen umgesetzten CSR-Konzepte Rechnung zu tragen, die mit einem hinreichenden Grad an Vergleichbarkeit einhergehen, um den Anforderungen von Investoren und anderen Interessenträgern gerecht zu werden sowie dem Bedürfnis zu entsprechen, den Verbrauchern leichten Zugang zu Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft zu verschaffen.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 47.⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 29. September 2014.

- (4) Die Koordinierung der nationalen Bestimmungen für die Angabe nichtfinanzieller Informationen in Bezug auf bestimmte große Unternehmen ist für die Interessen der Unternehmen, Aktionäre und anderen Interessenträger gleichermaßen wichtig. Eine Koordinierung in diesen Bereichen ist erforderlich, da die meisten dieser Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.
- (5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit und den Behörden unionsweit von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild ihrer Konzepte, Ergebnisse und Risiken vermitteln.
- (6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten bestimmte große Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Konzepte, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen und in den Lagebericht des betroffenen Unternehmens aufgenommen werden. Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch Angaben zu den Due-Diligence-Prozessen umfassen, die vom Unternehmen angewendet werden, auch, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung auszunehmen, wenn ein gesonderter Bericht in Bezug auf dasselbe Geschäftsjahr und mit dem gleichen Inhalt vorgelegt wird.
- (7) Wenn Unternehmen verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, sollte die Erklärung in Bezug auf Umweltbelange Einzelheiten der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und, soweit angebracht, die Gesundheit und die Sicherheit sowie zu der Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung enthalten. In Bezug auf soziale Belange und Arbeitnehmerbelange kann die Erklärung Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten, zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zu den Arbeitsbedingungen, zum sozialen Dialog, zur Achtung des Rechts der Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, zur Achtung der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Dialog mit lokalen Gemeinschaften und/oder zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung dieser Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen enthalten. In Bezug auf die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung könnte die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und/oder zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.
- (8) Die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen sollten angemessene Informationen zu Belangen bereitstellen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen werden oder zum Eintritt solcher Risiken geführt haben. Die Schwere solcher Auswirkungen sollte nach ihrem Ausmaß und ihrer Intensität beurteilt werden. Die Risiken nachteiliger Auswirkungen können aus eigenen Tätigkeiten des Unternehmens herrühren oder mit seiner Geschäftstätigkeit und, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, seinen Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmern, verknüpft sein. Dies sollte nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen.
- (9) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die großen Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, auf nationale Rahmenwerke, unionsbasierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und --betriebsprüfungssystem (EMAS) oder auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, die Global Reporting Initiative und auf andere anerkannte internationale Rahmenwerke stützen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es sachgerechte und wirksame Mechanismen gibt, mit denen die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen im Einklang mit dieser Richtlinie gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass wirksame nationale Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie gewährleistet wird, und dass diese Verfahren allen natürlichen und juristischen Personen offenstehen, die gemäß nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.
- (11) In Absatz 47 des Abschlussdokuments der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmenwerken gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

- (12) Der Zugang von Investoren zu nichtfinanziellen Informationen ist ein Schritt auf dem Weg zur Erreichung des im Rahmen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa festgelegten Etappenziels, wonach bis 2020 Marktanreize und politische Anreize eingeführt sein sollen, die Investitionen von Unternehmen in Effizienz belohnen.
- (13) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen eine Verringerung der Belastung durch gesetzliche Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und schlug Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität vor, während die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum darauf abzielt, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die neuen Offenlegungsanforderungen gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für bestimmte große Unternehmen und Gruppen gelten.
- (14) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungsanforderungen sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, die Bilanzsumme und den Nettoumsatzerlöse definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung sollte nur für große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, gelten, wobei in jedem Fall Bedingung ist, dass sie durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, wobei dies im Fall von Gruppen auf einer konsolidierten Basis berechnet wird. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter diese Richtlinie fallen, zu verlangen.
- (15) Viele in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallende Unternehmen gehören einer Unternehmensgruppe an. Konsolidierte Lageberichte sollten erstellt werden, damit die Informationen über solche Unternehmensgruppen Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden können. Um die Ziele der Vergleichbarkeit und Konsistenz der von Unternehmen in der Union zu veröffentlichenden Informationen zu erreichen, sollten die nationalen Rechtsvorschriften über den konsolidierten Lagebericht daher aufeinander abgestimmt werden.
- (16) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten nur überprüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein vorzuschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.
- (17) Um die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu erleichtern, sollte die Kommission unverbindliche Leitlinien verfassen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Die Kommission sollte derzeitige bewährte Verfahren, internationale Entwicklungen und die Ergebnisse entsprechender Initiativen der Union berücksichtigen. Die Kommission sollte geeignete Konsultationen, auch mit relevanten Interessenträgern, durchführen. In Bezug auf Umweltaspekte sollte die Kommission zumindest Landnutzung, Wassernutzung, Treibhausgasemissionen und Werkstoffeinsatz behandeln.
- (18) Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen erleichtert ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des betreffenden Unternehmens. Sie versetzt die Mitglieder dieser Organe in die Lage, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und für innovative Ideen aufgeschlossener zu sein, da sie gleichgerichtetem Denken der Mitglieder, dem sogenannten „Gruppendenken“, entgegenwirkt. Sie trägt so zu einer wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung und einer erfolgreichen Führung des Unternehmens bei. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Transparenz hinsichtlich der verfolgten Diversitätskonzepte zu erhöhen. Dadurch würde der Markt über die Unternehmensführungspraktiken informiert und indirekt Druck auf die Unternehmen ausgeübt, die Vielfalt in den entsprechenden Organen zu erhöhen.
- (19) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätskonzepte im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für bestimmte große Unternehmen gelten. Die Angabe der Diversitätskonzepte sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU sein. Wird kein Diversitätskonzept angewendet, sollte es keine Verpflichtung zu deren Einführung geben, die Erklärung zur Unternehmensführung sollte aber eine klare Erläuterung enthalten, warum dies der Fall ist.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (20) Initiativen auf Unionsebene, einschließlich einer länderspezifischer Berichterstattung für verschiedene Sektoren, sowie die Erwähnung einer länderspezifischen Berichterstattung großer Unternehmen und Gruppen in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 sowie vom 19. und 20. Dezember 2013 sowie ähnliche Bestimmungen in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und internationale Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Finanzberichterstattung wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der G8 und der G20 wurde die OECD darum ersucht, ein standardisiertes Berichtsförmular für multinationale Unternehmen zu erstellen, mit dem sie den Steuerbehörden melden, wo in der Welt sie ihre Gewinne erzielen und Steuern bezahlen. Solche Entwicklungen ergänzen die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschläge als geeignete Maßnahmen für ihre jeweiligen Zwecke.
- (21) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von bestimmten großen Unternehmen und Gruppen in der gesamten Union offengelegten Informationen zu erhöhen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und achtet namentlich die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Diese Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.
- (23) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 19a

Nichtfinanzielle Erklärung

- (1) Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich
- a) einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens;
 - b) einer Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse;
 - c) der Ergebnisse dieser Konzepte;

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- d) der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen — verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
- e) der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte nichtfinanzielle Erklärung enthält — wenn angebracht — auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.

Beim Erlass der Vorschriften zur Angabe der Informationen gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass sich die Unternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen können; wenn sie hiervon Gebrauch machen, haben die Unternehmen anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben.

(2) Wenn Unternehmen die Pflicht nach Absatz 1 erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 erfüllt haben.

(3) Ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, wird von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel erstellt wird.

(4) Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, und davon, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst, dieses Unternehmen von der gemäß Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreien, sofern dieser gesonderte Bericht

- a) zusammen mit dem Lagebericht gemäß Artikel 30 veröffentlicht wird oder
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt.

Absatz 2 ist entsprechend auf Unternehmen anzuwenden, die einen gesonderten Bericht gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorbereiten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.“

2. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
 - „g) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, oder Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird ein derartiges Konzept nicht angewendet, wird in der Erklärung erläutert, warum dies der Fall ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gibt gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 ein Urteil hinsichtlich der nach Absatz 1 Buchstaben c und d geforderten Angaben ab und überprüft, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, b, e, f und g genannten Angaben gemacht wurden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen nach Absatz 1, die ausschließlich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien emittiert haben, von der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben a, b, e, f und g dieses Artikels ausnehmen, es sei denn, dass diese Unternehmen Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Ungeachtet des Artikels 40 gilt Absatz 1 Buchstabe g nicht für kleine und mittlere Unternehmen.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 29a

Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung

(1) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den konsolidierten Lagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich

- a) einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells der Gruppe;
- b) einer Beschreibung der von der Gruppe in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse;
- c) der Ergebnisse dieser Konzepte;
- d) der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, ihrer Geschäftsbeziehungen, ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen — verknüpft sind und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch die Gruppe;
- e) der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt die Gruppe in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, enthält die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung enthält — wenn angebracht — auch Hinweise auf im konsolidierten Abschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und die gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Angabe der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

Beim Erlass der Vorschriften zur Angabe der Informationen gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass sich das Mutterunternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen kann; wenn es hiervon Gebrauch macht, hat das Mutterunternehmen anzugeben, auf welche Rahmenwerke es sich gestützt hat.

(2) Wenn ein Unternehmen die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt, wird davon ausgegangen, dass es die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 29 erfüllt hat.

(3) Ein Mutterunternehmen, das auch Tochterunternehmen ist, wird von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht befreit, wenn dieses befreite Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel erstellt wird.

(4) Erstellt ein Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, der sich auf die Gruppe in ihrer Gesamtheit bezieht, können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, und davon, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgesehenen vorgeschriebenen Informationen der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung umfasst, dieses Mutterunternehmen von der gemäß Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung befreien, sofern dieser gesonderte Bericht

a) zusammen mit dem konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 30 veröffentlicht wird oder

b) innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Mutterunternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der konsolidierte Lagebericht darauf Bezug nimmt.

Absatz 2 ist entsprechend auf Unternehmen anzuwenden, die einen gesonderten Bericht gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorbereiten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.“

4. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben, sicherzustellen, dass

a) der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird, und der Bericht nach Artikel 19a Absatz 4 sowie

b) der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht, die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird, und der Bericht nach Artikel 29a Absatz 4

entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, erstellt und offengelegt werden.“

5. In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Dieser Artikel gilt nicht für die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a Absatz 1 und die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 29a Absatz 1 oder die gesonderten Berichte gemäß Artikel 19a Absatz 4 und Artikel 29a Absatz 4.“

6. In Artikel 48 wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In dem Bericht wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der OECD und der Ergebnisse entsprechender europäischer Initiativen auch die Möglichkeit der Einführung einer Pflicht geprüft, nach der große Unternehmen jährlich einen länderspezifischen Bericht für jeden Mitgliedstaat und jeden Drittstaat, in dem sie tätig sind, mit Angaben mindestens zu den erzielten Gewinnen, den entrichteten Steuern auf die Gewinne und den erhaltenen staatlichen Beihilfen erstellen müssten.“

Artikel 2

Orientierungshilfe für die Berichterstattung

Die Kommission verfasst unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, um eine relevante, zweckdienliche und vergleichbare Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu erleichtern. Dabei konsultiert die Kommission relevante Interessenträger.

Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien bis zum 6. Dezember 2016.

Artikel 3

Überprüfung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie, der neben anderen Aspekten ihren Geltungsbereich, insbesondere hinsichtlich großer, nicht börsennotierter Unternehmen, ihre Wirksamkeit und das Maß der bereitgestellten Orientierungshilfe und Methoden behandelt. Der Bericht wird bis zum 6. Dezember 2018 veröffentlicht, und gegebenenfalls werden dem Bericht Gesetzgebungsvorschläge beigelegt.

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften für das am 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr oder während des Kalenderjahres 2017 für alle Unternehmen im Geltungsbereich des Artikels 1 gelten.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 22. Oktober 2014.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DELLA VEDOVA

Entsprechungstabelle (TOC)

RL 2014/95/EU	Bereits umgesetzt im PGR	Anpassung PGR bzw. neu	Kommentar
Artikel 1 Ziff. 1 Art. 19a Abs. 1		Art. 1096b Abs. 1-5 Art. 1131 Abs. 1 Satz 1 Art. 1137 Abs. 1 Satz 1	
Artikel 1 Ziff. 1 Art. 19a Abs. 2		Art. 1096b Abs. 6	
Artikel 1 Ziff. 1 Art. 19a Abs. 3		Art. 1096b Abs. 7	
Artikel 1 Ziff. 1 Art. 19a Abs. 4		Art. 1096b Abs. 8 und 9	
Artikel 1 Ziff. 1 Art. 19a Abs. 5		Art. 1096b Abs. 10	
Artikel 1 Ziff. 1 Art. 19a Abs. 6			Wahlrecht nicht umgesetzt.
Artikel 1 Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1 Bst. g		Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7	
Artikel 1 Ziff. 2 Art. 20 Abs. 3		Art. 1096a Abs. 4	
Artikel 1 Ziff. 2 Art. 20 Abs. 4		Art. 1096a Abs. 3	
Artikel 1 Ziff. 2 Art. 20 Abs. 5		Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7	
Artikel 1 Ziff. 3 Art. 29a		Art. 1121 Abs. 1 Satz 1	(Verweis auf Art. 1096a)
Artikel 1 Ziff. 4 Art. 33 Abs. 1 Bst. a	Art. 195, 220, 226 Abs. 2, 1056, 1122 ff., § 66 SchlT PGR, Art. 4 f., Art. 22 und Art. 51 OffG		
Artikel 1 Ziff. 4 Art. 33 Abs. 1 Bst. b	Art. 195, 220, 226 Abs. 2, 1056, 1122 ff., § 66 SchlT PGR, Art. 4 f., Art. 22 und Art. 51 OffG		
Artikel 1 Ziff. 5 Art. 34 Abs. 3		Art. 196 Abs. 5	
Artikel 1 Ziff. 6 Art. 48			Nicht anwendbar.
Artikel 2			Pflicht der Kommission
Artikel 3			Pflicht der Kommission
Artikel 4			Umsetzung
Artikel 5			Inkrafttreten